

Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland

„Die Reichen würden immer reicher und die Armen immer mehr“, sagt Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Das reichste Prozent der Bevölkerung besitzt demnach ein persönliches Vermögen im Wert von mindestens 800.000 Euro. Dagegen verfügt gut ein Fünftel aller Erwachsenen über gar kein Vermögen. Bei rund sieben Prozent seien die Schulden größer als der Besitz.

Die Deutsche Bundesbank hat in ihrem Monatsbericht von März 2016 die Ergebnisse aus einer Befragung von privaten Haushalten nach Ihren Finanzen und Schulden aus dem Jahr 2014 veröffentlicht. 10 % der Vermögenden nennen 60 % des gesamten Nettovermögens ihr Eigen. Im Durchschnitt beträgt das Bruttovermögen EUR 240.200,00 je Haushalt. Das Nettovermögen beläuft sich auf EUR 214.5000,00. Drei Viertel der privaten Haushalte verfügen über ein Nettovermögen, das unter dem Durchschnitt liegt.

Die Grenze zwischen den vermögendsten 10 % und dem Rest der Haushalte verlief bei EUR 468.000,00. Das Sachvermögen betrug im Durchschnitt aller Haushalte EUR 187.000,00 und das Finanzvermögen EUR 53.900,00. Die Sparquote lag im Durchschnitt bei ca. 5 %. Die Verschuldungssituation stellt sich so dar, dass im Schnitt mit EUR 76.300,00 die meisten Kredite für Immobilien aufgenommen worden sind, denen entsprechende Bruttowerte gegenüberstehen. Für mehr als die Hälfte der Haushalte mit Schulden lagen die Werte unter EUR 3.500,00.

Die Ergebnisse der Erhebung aus dem Jahr 2014 bestätigen die Ergebnisse aus dem Jahr 2010 und das trotz so unterschiedlicher für das Vermögen relevanter Entwicklungen wie die erfolgten Zinssenkungen, die Wertsteigerungen bei Immobilien und Aktien. Das Nettovermögen der privaten Haushalte in Deutschland ist ungleich verteilt, der Median im internationalen Vergleich niedrig und das Anlageverhalten eher konservativ. Der Einfluss von Alter, Bildungsstand und Einkommen spielt auch eine erhebliche Rolle. So besaßen nur ca. 10 % der Befragten Betriebsvermögen. Diese Gruppe zählt aber tendenziell zu den vermögenden Haushalten. Ein höherer Bildungsstand sichert tendenziell ein höheres Einkommen und führt damit auch tendenziell zu einem höheren Vermögen. Die 55 bis 65jährigen bilden die Altersgruppe mit den höchsten Vermögen und tendenziell auch den höchsten Einkommen. Der Anteil der Immobilienbesitzer in Deutschland ist vergleichsweise gering. Steigende Immobilienpreise führen in Ländern wie Spanien, Portugal, Finnland oder den Niederlanden zu Vermögenswachstum, was die Ungleichheit reduziert. Ein externer Faktor für die Ungleichheit sind u.a. die sozialen Sicherungssysteme, die in den Ländern der EURO-Zone sehr unterschiedlich sind.

inhalt

- Vergütungsrumrechnung in der Tagespflege - Empfehlung der PSK
- Schiedsstellenentscheidung NRZ: Gewinnzuschlag bei Vergütungen
- Änderung des Anwendungserlasses zur AO von Januar 2016
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für WfB
- Rückforderung von Sanierungsgeld der KZVK
- Kurzhinweise

Empfehlung der nds. Pflegesatzkommission zur Umrechnung der Vergütungen der teilstationären Pflege

Die Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade durch das Pflegestärkungsgesetz (PSG II) macht auch für teilstationäre Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege eine Umrechnung der Vergütungen zum 1. Januar 2017 erforderlich. Dies betrifft vor allem die inzwischen recht zahlreichen Tagespflegen in Niedersachsen.

Wie im stationären Bereich müssen die ab Januar 2017 geltenden neuen Entgelte für Pflegegrade auch in den teilstationären Einrichtungen bis Ende September 2016 in individuellen Verhandlungen oder in einem vereinfachten Umrechnungsverfahren festgelegt werden. Sollten bis zum 30. September 2016 in diesen Einrichtungen noch keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen worden sein, findet eine Umrechnung nach der im PSG II vorgegebenen budgetneutralen Formel für die Vergütungen teilstationärer Einrichtungen ohne Zuschlag statt.

In Niedersachsen hat die Pflegesatzkommission jetzt zur Umsetzung des PSG II auch eine Empfehlung für das Vergütungsverfahren und die Entgeltumrechnung in teilstationären Einrichtungen herausgegeben. Nach dieser Empfehlung können bereits jetzt Vergütungsvereinbarungen für die Zeit nach dem Ablauf der derzeitigen Vergütungsperiode abgeschlossen werden, wenn der neue Vereinbarungszeitraum in das Jahr 2017 hineinreicht.

Grundlage für die Überleitung sind die vereinbarten Pflegesätze. Diese können im Rahmen eines vereinfachten individuellen Vergütungsverfahrens zunächst erhöht und in einem zweiten Schritt mit dem von der PSK als Arbeitshilfe herausgegebenen Überleitungsschema umgerechnet werden. Auch hier entstehen dann im gleichen Vergütungsverfahren für die Laufzeit eines Jahres ggf. zweiteilige Vergütungsvereinbarungen mit neuen Sätzen für 2016 und 2017.

In das Umrechnungsverfahren wird – ähnlich wie bei stationären Einrichtungen – die Bewohnerstruktur mit der Anzahl der Belegungstage pro Pflegestufe und dem Anteil der Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA) einbezogen, um die Bezüge zwischen bisheriger Pflegestufe und zukünftigem Pflegegrad bei den Tagesgästen herzustellen. Grundlage für die Ermittlung ist der vorletzte Monat vor der Verhandlungsaufforderung (Stichmonat).

Eine automatische Umrechnung der Pflegepersonalschlüssel ist nicht vorgesehen, da in der Tagespflege in der Regel für alle Pflegestufen einheitliche Personalschlüssel zwischen 1 : 6 und 1 : 4 gelten. Das Vergütungsverfahren kann aber ggf. zu Verhandlungen über verbesserte Stellenschlüssel genutzt werden. Einrichtungen mit unterschiedlichen Personalschlüsseln in den einzelnen Pflegestufen können einen einheitlichen Durchschnittsschlüssel vereinbaren. Im Überleitungsschema sind die durch das PSG II vorgegebenen Äquivalenzziffern zur Vergütungsspreizung in den einzelnen Pflegestufen enthalten.

Das Überleitungsschema berücksichtigt weiter einen gestaffelten PSK-Zuschlag auf das zum 1. Januar 2017 vereinbarte Gesamtbudget (Pflegesatzsumme zuzüglich Unterkunfts- und Verpflegungskosten ohne Investitionsbeträge), und zwar bei einem

PEA-Anteil von 0 bis unter 40 %	1,3 %
PEA-Anteil von 40 bis unter 60 %	2,5 %
PEA-Anteil von 60 bis unter 80 %	3,2 %
PEA-Anteil von 80 bis 100 %	3,7 %.

Diese Zuschläge sollen der flexiblen Disposition der Personalmenge aufgrund von Gästestrukturschwankungen dienen und die Umrechnungseffekte bei steigendem PEA-Anteil kompensieren. Die Pflegesatzkommission hat weiter festgelegt, dass der PSG II-Zuschlag mit der ersten Folgevereinbarung im kommenden Jahr basisbereinigt werden kann, dabei wird es jedoch nicht zu einer Absenkung der Pflegesätze kommen.

Wir empfehlen dringend, auch für Tagespflegeeinrichtungen umgehend zu Vergütungserhöhung und einer Umrechnung der Entgelte aufzufordern.

Schiedsstellenentscheidung N R W zum Gewinnzuschlag

Die Schiedsstelle für die Soziale Pflegeversicherung im Land NRW hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2015 eine für Träger der Altenhilfeeinrichtungen bedeutsame Entscheidung zur Anerkennung eines prozentualen Gewinnzuschlags in Höhe von 4 % getroffen. Damit steht zunächst fest, dass ein umsatzbezogener Prozentsatz als Grundlage für die Realisierung eines Gewinnzuschlages eher geeignet ist als eine Steuerung über die Auslastungsquote. Die prozentuale Höhe von 4 % ist von der Schiedsstelle auf eine normative Wertung zurückgeführt worden, die somit als Ausgangsgröße für künftige Forderungen von Altenhilfeträgern in Ansatz gebracht werden kann.

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabensordnung vom Januar 2016

Die wichtigsten Änderungen des Anwendungserlasses betreffen die Zweckbetriebe nach § 66 AO. Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden, weshalb die Finanzverwaltung nunmehr die Gewinnerzielungsabsicht in den Vordergrund stellt. Nach den Ausführungen ist es bereits problematisch, wenn die angestrebten Gewinne den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen Geschäftsbetriebs übersteigen. Zulässig sollen Gewinne zum Inflationsausgleich sowie zur Finanzierung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sein. Was mit Gewinnen für Expansion und Eigenkapitalbildung sein soll, wird nicht beantwortet. Es ist ebenfalls möglich, andere Einrichtungen der Wohlfahrtpflege durch Gewinne aus Zweckbetrieben nach § 66 AO mitzufinanzieren. Nicht erlaubt ist hingegen die Quersubventionierung von anderen Zweckbetrieben nach §§ 65, 67, 67 a und 68 AO. Sogar die Finanzierung von Zweckbetrieben nach § 68 Abs. 1 AO ist nach der jetzigen Auslegung nicht erlaubt. Auch diese Einschränkung ist nicht nachzu-

vollziehen, da bei beiden Vorschriften die Einhaltung der Zwei-Drittel-Grenze wichtiges Kernelement ist. Hier ist ein erheblicher Mehraufwand angesagt, da künftig für jeden einzelnen Zweckbetrieb nach § 66 AO eine detaillierte Gewinnermittlung erforderlich sein wird.

In der Entscheidung vom 27. November 2013 hatte sich der BFH dahingehend geäußert, dass eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege Gewinne nur in einer Höhe anstreben dürfe, die die Inflationsrate und den konkreten Finanzierungsbedarf der jeweiligen Einrichtung nicht übersteigen, anderenfalls keine Zweckbetriebseigenschaft bestehe. Beurteilt wird diese Vorgabe an dem Ergebnis eines jeden Veranlagungszeitraums. Schon laufende Betriebsprüfungen geben einen Vorgeschmack dessen, was gemeinnützige Körperschaften und deren Berater künftig erwartet. Künftig wird zunehmend über Preise gestritten werden, zu befürchten sind eine mühsame Detailarbeit und eine Überregulierung, zumal Preise gerade im Wohlfahrtsbereich bereits staatlicher Reglementierung unterliegen.

Erleichterung bringt der neue Erlass nur insoweit, als Gewinne aus einem Zweckbetrieb i.S. des § 66 AO generell unschädlich sind, wenn sie (nur) für Zweckbetriebe i.S. des § 66 AO verwendet werden; die Quersubventionierung anderer Zweckbetriebe soll hingegen unzulässig sein, was insbesondere in Bezug auf Zweckbetriebe i.S. des § 68 Nr. 1 Buchst. a AO (z.B. Altenwohnheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste) unverständlich ist. Richtigerweise müssen Wohlfahrtseinrichtungen einen Gewinn aus operativer Tätigkeit anstreben dürfen, um dauerhaft existieren zu können. Der Ansatz, aus dem tatsächlich erzielten Gewinn rückwirkend auf eine im Ergebnis schädliche Gewinnerzielungsabsicht schließen zu wollen, ist bei den in diesem Bereich ohnehin nur geringen Renditen verfehlt. Jedenfalls sollten sich betroffene Körperschaften auf die anstehenden Diskussionen mit Betriebsprüfungen gut vorbereiten.

Neu ist auch die Neudefinition von Leistungsbeziehungen. War früher entscheidend, wie die vertraglichen Vereinbarungen sind, kommt es jetzt entscheidend darauf an, dass die Leistungen den hilfsbedürftigen Personen tatsächlich unmittelbar zugute kommen, also am Menschen erbracht werden wie in § 4 Nr. 18 UStG.

Die Gestellung von Personal (Pflegekräften) zur Erfüllung der steuerbegünstigten Tätigkeiten, wird zukünftig dem Zweckbetrieb zugeordnet.

[Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Werkstätten für behinderte Menschen](#)

Mit Schreiben vom 25. April 2016 hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass nach langer Diskussion und vielen Betriebsprüfungen in Niedersachsen geändert. Die Wertschöpfungsgrenze von 10 % wurde gestrichen. Die Anerkennung der Bereiche als Zweckbetrieb und damit die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes richtet sich nach § 142 SGB IX. Der Zweckbetrieb umfasst zukünftig auch Verpackungs- und Montagearbeiten, Handelsumsätze, Dienstleistungsangebote, Märkte, Gastronomie.

[Niedrigzinsen und wie Stiftungen darauf reagieren können](#)

Das niedrige Zinsumfeld zwingt Stiftungen zum Umdenken. Wichtigster Baustein im Gesamtportfolio der Stiftungen sind mit durchschnittlich 60 % Anteil Bargeld, Termineinlagen und festverzinsliche Wertpapiere, meist in Form von mündelsicheren Anleihen, Staatsanleihen und – etwas unterrepräsentiert – Unternehmensanleihen. Die Anlagen sind also im renditeschwächsten Segment am stärksten konzentriert. 50 % aller Befragten legen in Immobilien oder Immobilienfonds an, 43 % halten Aktien oder Aktienfonds. Keine Rolle spielen Hedgefonds, eine untergeordnete Rolle Edelmetalle oder vergleichbare Sachwerte. Diese sind nur bei 10 % der befragten Stiftungen zu finden.

[Anpassung der Anlagerichtlinien](#)

Einer grundsätzlich konservativen Anlagestrategie steht es nicht entgegen, wenn volatilere Anlageformen aus Gründen der Risikostreuung und einer nachhaltigen Renditeerzielung adäquat beigemischt werden. Bei einer optimierten Gewichtung der einzelnen Anlagevarianten lassen sich oft Risiko- oder Schwankungsreduktionen im Gesamtportfolio einer Stiftung erzielen. Veränderungen in den Anlagerichtlinien, mehr Diversifikation, bewusstes Hinwenden zu einer höheren Risikoallokation oder das Auslagern von Allokationsentscheidungen und Risikoüberwachung an externe Vermögensverwaltungen können eine mögliche Lösung für die bestehende Niedrigzinsphase sein.

[Gemeinnützigkeit](#)

Kein Gewinnaufschlag bei Leistungen steuerbegünstigter Einrichtungen Bei steuerbegünstigten Einrichtungen sind Gewinnaufschläge wegen fehlender Gewinnorientierung nicht marktüblich und daher nicht erforderlich. (Klarstellung zu BFH, Urteil v. 27.11. 2013 – I R 17/12 in AEAO Nr. 2 Satz 5 zu § 55 AO i.d.F. v. 26.01.2016)

[Rückforderung von Sanierungsgeld der Katholischen Zusatzversorgungskasse Köln \(KZVK\)](#)

Der BGH hat mit Urteil vom 9. Dezember 2015 festgestellt, dass der Verwaltungsratsbeschluss vom 20. Mai 2010, Sanierungsgeld von den Beteiligten zu fordern unwirksam sei. Mit Schreiben vom 11. März 2016 hat die KZVK alle Beteiligten darüber informiert und eine Anleitung versandt, wie die Sanierungsgelder zurückzufordern sind. Wer seine Ansprüche nicht anmeldet, wird keine Rückzahlung erhalten.

Nicht betroffen von dem BGH Urteil sind die anderen Kirchlichen Zusatzversorgungskassen wie z.B. **(KZVK) Zusatzversorgungskasse der Evangelisch – lutherischen Landeskirche Hannovers mit der Geschäftsstelle in Detmold, KZVK Rheinland – Westfalen mit Sitz in Dortmund, Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt, etc.**

Kurzhinweise:

Umsatzsteuerbefreiung bei Einnahmen aus Pflegeleistungen

Das Umsatzsteuerrecht stellt generell auf die einzelnen Einrichtungen ab, d.h. jede Einrichtung wird gesondert umsatzsteuerlich betrachtet. Bei den Befreiungsvorschriften von Umsätzen im Umsatzsteuerrecht ist auf den Zusammenhang der Umsätze mit der jeweiligen Einrichtung abzustellen. Lediglich Umsätze, die mit der Einrichtung eng verbunden sind, fallen unter die einschlägigen steuerbefreienden Vorschriften. Eng verbundene Umsätze sind solche, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich für den laufenden Betrieb sind. Ein Indiz für solche Umsätze sind die Versorgungsverträge mit den Kranken-/ und Pflegekassen.

Umsätze bei Einrichtungen, die Betreuungs- oder Pflegeleistungen an pflegebedürftige Personen in (teil-) stationären Einrichtungen anbieten (Pflegeheime), sind steuerbefreit, wenn ein Versorgungsvertrag nach dem SGB besteht (§ 4 Nr. 16 S. 1 c/d UStG) oder die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 16 S. 1 I UStG erfüllt sind. Die Steuerbefreiung gilt dabei für die Pflegeleistungen und für die im Zusammenhang stehenden Einnahmen aus der Überlassung der Unterkunft sowie für die Verpflegung.

Bei Einrichtungen, die ambulante Pflegedienste anbieten sind die Umsätze umsatzsteuerbefreit, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Rahmen eines Pflege-/Versorgungsvertrags erbracht werden. Leistungen bei denen keine Erstattungen durch die Sozialversicherungen erfolgen, sind von der Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift (§ 4 Nr. 16 UStG) nicht erfasst. Ob die Leistungserbringung an eigene Bewohner des betreuten Wohnens erfolgt oder an fremde Dritte geleistet wird, ist nicht von Bedeutung.

Die umsatzsteuerfreien Umsätze aus Leistungserbringung im Bereich des betreuten Wohnens werden aufgeteilt in umsatzsteuerfreie Umsätze aus Vermietung (§ 4 Nr. 12 UStG) und umsatzsteuerfreie Umsätze aus Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 4 Nr. 16 UStG). Alle weiteren Umsätze sind steuerpflichtig, da sie nicht eng mit der Einrichtung verbunden bzw. nicht üblich für die Einrichtung sind.

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

Das NuWG tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und löst das Heimgesetz vom 29. Juni 2011 damit ab.

Neben redaktionellen Anpassungen im Sprachgebrauch „Menschen mit Behinderungen“ sollen Menschen in unterstützenden Wohnformen Anspruch auf ein Einzelzimmer haben. Das Gesetz regelt insbesondere neue Formen des Zusammenlebens und regelt, welche Formen des Zusammenlebens unter das Gesetz fallen.

Gewerbsteuerfreiheit (BFH-Urteil vom 20. August 2015 IV R 26/13)

Betriebsaufspaltung - Gewerbesteuerbefreiung einer Besitzpersonengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG - Merkmalsübertragung von einer nach §3 Nr.20 Buchst. b GewStG steuerbefreiten Betriebskapitalgesellschaft Die tätigkeitsbezogene und rechts-formneutrale Befreiung der Betriebskapitalgesellschaft von der Gewerbesteuer nach §3 Nr.20 Buchst. b GewStG erstreckt sich bei einer Betriebsaufspaltung auch auf die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit der Besitzpersonengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG.

Vereinsrecht

Nach Auffassung des OLG Nürnberg kann die Haftung der Organmitglieder in Vereinssatzungen auf vorsätzliche Sorgfaltspflichtverletzungen begrenzt werden. Ob dies nicht nur vereins-, sondern auch gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, bleibt noch zu klären. (OLG Nürnberg, Beschluss v. 13.11.2015 – 12 W 1845/15)

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de